

Förderrichtlinien

Förderverein „Freunde und Förderer der Musikschule Mittweida e.V.“

Das Ziel ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Mittweida.

§ 1 Begünstigte

Auf Antrag unterstützt der Förderverein „Freunde und Förderer der Musikschule Mittweida e.V.“ Familien, deren Kinder den Fachunterricht an der Musikschule Mittweida und deren Nebenstellen besuchen.

§ 2 Antragstellung

Der Antrag der Förderung ist an keinen festen Zeitpunkt gebunden. Er muss schriftlich erfolgen und alle notwendigen Unterlagen enthalten (formloser Antrag, Stellungnahme des Lehrers bzw. der Schulleitung).

Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet.

§ 3 Fördermöglichkeiten

(1) Förderung finanziell benachteiligter Musikschülerinnen und -schüler:

Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Familien Leistungen der Bildung und Teilnahme gemäß §28 Zweites Sozialgesetzbuch (SGBII) durch das Jobcenter erhalten,
2. der Unterricht an der Musikschule aktiv und regelmäßig besucht wird,
3. der Schüler / die Schülerin mindestens im 2. Jahr Unterricht an der Musikschule Mittweida erhält und
4. die Unterstützung des Fördervereines durch den Schulleiter und den Fachlehrer der Musikschule Mittweida befürwortet wird.

(2) Talentförderung

Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung kann bewilligt werden, wenn:

1. damit das besondere Engagement von Musikschülerinnen und -schülern gefördert wird (z.B. Wettbewerbsteilnahme und Schulgebühren) und
2. die Unterstützung des Fördervereines durch den Schulleiter der Musikschule Mittweida befürwortet wird.

§ 4 Bewilligung

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung trifft der Vorstand auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung.
- (2) Über die Entscheidung des Vorstandes werden die Antragsteller und der jeweilige Fachlehrer informiert.

§ 5 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wird auf max. 12 Monate ab Bewilligung der Förderung begrenzt. Eine wiederholte Antragstellung ist möglich.

§ 6 Förderhöhe

Über die Höhe der Talentförderung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Auszahlung der Förderung

- (1) Nach §3 Absatz 1:
Auszahlung der Unterrichtsgebühr erfolgt nach Rechnungslegung an die Musikschule.
- (2) Über den Zahlungsweg für andere Förderungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rückforderung

Bewilligte Förderungen können vom Vorstand bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen gem. separaten Verträgen zurückgefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

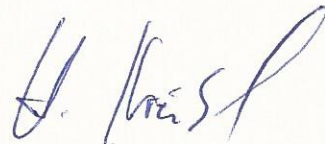
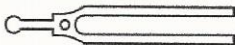
Mittweida, den 27.09.2017



Thomas Henkel

Vorsitzende

Förderverein
„Freunde und Förderer
der Musikschule Mittweida e.V.“



Holger Krübel

stellv. Vorsitzende

Förderverein
„Freunde und Förderer
der Musikschule Mittweida e.V.“

